

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2 • 28217 Bremen

An das
Ortsamt Borgfeld
Borgfelder Landstr. 21
28357 Bremen

Auskunft erteilt
Gabi von Lehe
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer 6.09
Tel. +49 421 361-56 8 67
E-Mail
gabi.vonlehe@umwelt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
12.03.2024
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-3
AZ:
Bremen, 24.05.2024

**Beschluss des Beirat Borgfeld vom 12.03.2024
„über-regionaler Hochwasserschutz im sogenannten Binnendelta der Wümme und ihren Zu-
flüssen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Forderung des Beirates Borgfeld vom 12.03.2024 nehme ich nach Rücksprache mit dem zuständigen Referat 71 für Raumordnung, Stadtentwicklung und Flächennutzungsplan bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sowie dem zuständigen Referat für Landeskatastrophenschutz bei dem Senator für Inneres und Sport wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund der großen Hochwasserschäden in den letzten Jahren in Deutschland und des größer werdenden Hochwasserrisikos durch den Klimawandel, hat sich die Raumordnung in Deutschland in den letzten Jahren intensiv mit Fragen eines verbesserten Hochwasserschutzes befasst. Als Ergebnis trat im September 2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft. Zusammen mit den vorhandenen Planungsgrundlagen in der Region, dem Landesraumordnungsplan Niedersachsen, einem zukünftigen Landesraumordnungsplan für das Land Bremen, den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise und den Flächennutzungsplänen der Kommunen, liegen

- Seite 1 von 3 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Internet: <https://umwelt.bremen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://umwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

aus Sicht der Raumordnung ausreichend qualifizierte Planungsgrundlagen vor, für eine angemessene ländergrenzenübergreifende Koordinierung des Hochwasserschutzes.

Die Begrenzung und der Umgang mit dem größer werdenden Hochwasserrisiko als Folge des Klimawandels stellt aufgrund des Flächenbezugs eine zentrale Herausforderung für die Raumordnung in Deutschland und für eine zukünftige Raumordnung im Land Bremen dar. Als fachübergreifende Planung erfüllt die Raumordnung durch Einbeziehung aller raumrelevanten Planungen und fachlichen Raumnutzungsinteressen eine steuernde und koordinierende/vermittelnde Querschnittsfunktion, sowohl bei der vorausschauenden Bewältigung der Folgen des Klimawandels, als auch im Hinblick auf wirksame Vermeidungs- und Minderungsstrategien.

Die Hochwasservorsorge und damit u.a. auch die Sicherung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum, ist ein bedeutendes Thema in der Raumordnung. Im Raumordnungsgesetz (ROG) heißt es dazu in den Grundsätzen der Raumordnung, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, „für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen“ (§ 2, Abs. 2 Nr.6 ROG).

Entsprechende Festlegungen finden sich im Landesraumordnungsplan Niedersachsen und den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Osterholz und Rotenburg, in deren Gebiet die Wümme mitsamt ihren Nebenflüssen verläuft. Die oberste Landesplanungsbehörde hat dazu im LROP Niedersachsen mit einem raumordnerischen Ziel als eindeutigen Planungsauftrag an die Landkreise festgelegt, „Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten“ (Kap. 3.2.4 - 11) und als raumordnerischer Grundsatz folgend „Landesweit sollen Wasserrückhaltmaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden“ (Kap. 3.2.4 - 12). Entsprechend findet sich dazu in dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz die Festlegung „Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen im Landkreis Osterholz vorrangig an Weser, Lesum, Wümme, Hamme und Wörpe vorgesehen werden. Die hierfür benötigten Flächen z.B. für Deichbaumaßnahmen oder die Sicherung von Retentionsräumen sollen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.“ (Kap. 3.2 – 01) und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg „Als Vorranggebiet Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt“ (Kap 3.2.4 – 06).

Angesichts der zunehmend großen Hochwasserschäden in Deutschland in den letzten beiden Jahrzehnten, hat der Bund gemeinsam mit den Ländern 2021 den „Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)“ abgestimmt. Der BRPH soll u.a. eine länderübergrei-

fende Harmonisierung der raumordnerischen Festlegungen im Hinblick auf Hochwasserrisikomanagement vor dem Hintergrund der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung und Ordnung des Gesamtraums befördern. Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind dabei wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Der BRPH beinhaltet raumordnerische Ziele und Grundsätze, die nach § 4 des Raumordnungsgesetzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen bzw. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, bzw. zu berücksichtigen sind. Einer grenzüberschreitenden Koordinierung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wurde im BRPH eine hohe Bedeutung beigemessen. Im raumordnerischen Grundsatz 1.3 „Grenzüberschreitende Koordinierung“ wird explizit auf die erforderliche Zusammenarbeit von Ober- und Unterliegern in einer Flussgebietseinheit hingewiesen.

Eine Konkretisierung des BRPH erfolgt durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung. Der BRPH ersetzt nicht die Fachplanung für den Hochwasserschutz (Wasserwirtschaft), bei der „bereits eine länderübergreifende, flussgebietsbezogene Zusammenarbeit nach § 7 WHG stattfindet (BRPH, S. 10), vielmehr bilden Wasserwirtschaft und Raumordnung gemeinsam den raumordnungsrechtlichen und fachgesetzlichen Rahmen.

Mit dem Ziel u.a. der Umsetzung von Bundesraumordnungsplänen nach § 17 Abs. 2 ROG, wie z.B. dem länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz und der Herstellung einer raumordnungsrechtlichen Anschlussfähigkeit zum LROP Niedersachsen und den Regionalen Raumordnungsprogrammen der angrenzenden niedersächsischen Landkreise, hat der Senat des Landes Bremen auf seiner Sitzung am 16. November 2021 beschlossen, ein Landesraumordnungsgesetz zu erarbeiten und einen Landesraumordnungsplan für das Land Bremen aufzustellen.

Ein Bremisches Landesraumordnungsgesetz (BremROG) ist am 29.12.2023 in Kraft getreten, ein Landesraumordnungsplan für das Land Bremen wird aktuell erarbeitet.

Die Einrichtung eines länderübergreifenden Krisenstabes zur Koordination der (Ab)Flussmengen in den Wasserläufen unterhalb des Katastrophenfalls ist derzeit unter den bestehenden rechtlichen Bedingungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

Gabi von Lehe